Ausschussbericht Beilage 0356

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Ries, KO Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 0305) betreffend „klare gesetzliche Absicherung gegen die Anwendung der islamischen Rechtsordnung („Scharia“) in Österreich“ (Zahl 2100-0241) (Beilage 0356).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Ries, KO Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „klare gesetzliche Absicherung gegen die Anwendung der islamischen Rechtsordnung („Scharia“) in Österreich“ in seiner 6. Sitzung am Mittwoch, dem 01.10.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Christian Ries wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Christian Ries den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA stellte diese einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Ries, KO Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „klare gesetzliche Absicherung gegen die Anwendung der islamischen Rechtsordnung („Scharia“) in Österreich“, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 01. Oktober 2025

Der Berichterstatter:
Christian Ries eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01. Oktober 2025

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100-0241, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung
des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend „Anwendung der Scharia in Österreich“

Zum unter Zahl 2100-0241 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Ries, Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „klare gesetzliche Absicherung gegen die Anwendung der islamischen Rechtsordnung („Scharia“) in Österreich“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Österreich ist ein säkularer Staat, der in weltanschaulichen Fragen zur Neutralität verpflichtet. Die Grundlage dafür ist die Trennung von Recht und Staat. Das Recht geht vom Volk aus. Gesetze und politische Entscheidungen beruhen in Österreich nicht auf religiösen Vorgaben, sondern auf der Verfassung, demokratischen Prinzipien und den Grundrechten aller Menschen. Alle Bürger:innen sind gleich zu behandeln – unabhängig von ihrem Glauben.

Die Scharia ist mit der Österreichischen Bundesverfassung und den Grundwerten des Rechtsstaats nicht vereinbar, da sie religiöses Recht über demokratische Gesetzgebung stellt und grundlegende Prinzipien wie Gleichstellung, Religionsfreiheit und Menschenwürde verletzt.

Eine aktuelle Entscheidung eines Wiener Gerichts sorgt derzeit österreichweit für Schlagzeilen. Laut dem Beschluss (Geschäftszahl 47R65/R65/25v) des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wiens kann in Österreich das Urteil eines privaten Schiedsgerichts durchgesetzt werden, wenn es auf den Rechtsregeln der islamischen Scharia basiert. In Österreich ist es zulässig, dass sich Vertragsparteien darauf einigen, ein privates Schiedsgericht mit der Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zu betrauen. Besonders problematisch dabei ist die stark eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit im Falle von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte.

Unabhängig davon, ob Bestimmungen des islamischen Rechts gegen den ordre public verstoßen, ist nach § 611 Abs 2 Z 8 ZPO nur zu prüfen, ob das Ergebnis des Schiedsspruchs gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstößt.

Nach § 603 ZPO können die beteiligten Parteien im Rahmen der Privatautonomie frei vereinbaren, auf Basis welcher Rechtsvorschriften bzw. Rechtsregeln das Schiedsgericht zu entscheiden hat. Durch die Wendung Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln (§ 603 ZPO) wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass es sich hierbei nicht (nur) von Staaten oder vergleichbaren Organisationen gesatztes Recht handeln muss, sondern die Parteien auch auf „sonstige Systeme von Handlungsordnungen“ verweisen können. Von einer präziseren Umschreibung des Begriffs „Rechtsregeln“ wurde bewusst abgesehen, um der Privatautonomie eine „möglichst breite

Einfallspforte“ zu eröffnen (Hausmaninger in Fasching/Konecny³ IV/2 § 603 ZPO Rz 46). Da islamische Rechtsvorschriften Rechtsregeln im Sinne des § 603 ZPO sind und keine Anhaltspunkte für einen ordre public Verstoß vorliegen, wurde dem Rekurs nicht Folge gegeben.

Da die Scharia jedoch nicht mit der Österreichischen Bundesverfassung und den Grundwerten des Rechtsstaats vereinbar ist, ist es nicht hinnehmbar, dass Schiedsgerichte auf Grundlage des islamischen Rechts entscheiden. Daher ist § 603 ZPO dahingehend zu novellieren, dass Rechtsregeln, die in ihrer Gesamtheit nicht mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar sind, nicht im Rahmen der Privatautonomie für Schiedsgerichte vereinbart werden dürfen. Zu den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung zählen sowohl die Verfassungsgrundsätze (persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot abstammungsmäßiger, rassischer und konfessioneller Diskriminierung) als auch außerhalb der verfassungsrechtlich geschützten Grundwertungen (wie etwa die Einehe, das Verbot der Kinderehe und des Ehezwangs, der Schutz des Kindeswohls im Kindschaftsrecht oder das Verbot der Ausbeutung der wirtschaftlichen und sozial schwächeren Partei und Gleichbehandlung der Geschlechter).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge § 603 ZPO dahingehend novellieren, dass Rechtsregeln, die in ihrer Gesamtheit nicht mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung – insbesondere Gleichstellung, Religionsfreiheit und Menschenwürde – vereinbar sind, nicht im Rahmen der Privatautonomie für Schiedsgerichte vereinbart werden dürfen.